



Referentenentwurf Verordnung zur Neuordnung nationaler untergesetzlicher Vorschriften für Biozid-Produkte

Stellungnahme:

Deutscher Schädlingsbekämpfer-Verband (DSV) e.V.

Die Biozidprodukte-Verordnung (EU) Nr. 528/2012 (BRP) regelt die einheitliche Bereitstellung auf dem Markt und die Verwendung von Biozidprodukten in der EU. Der nun vom BMU vorgelegte Entwurf einer „Verordnung zur Neuordnung nationaler untergesetzlicher Vorschriften für Biozid-Produkte“ soll insbesondere nationale Regelungen über die Abgabe von Biozidprodukten vorgeben.

Wir sehen jedoch die neue Verordnung als nicht zielführend an. Sie bezieht maßgeblich Produkte ein, die in (Privat-) Haushalten sowohl dem Schutz der Gesundheit von Mensch und Tier als auch dem Schutz der Materialien dienen. Die im Entwurf des BMU vorgenommene Gesamtbewertung fußt ausschließlich auf der Minderung von Risiken; der Nutzen solcher Mittel (z.B. Holz- und Bautenschutz, Verhinderung von Krankheiten durch Erreger) wird in keinerlei Weise berücksichtigt.

Eine Verkomplizierung des Erwerbs der aufgeführten Produkte im stationären Handel führt, unserer Ansicht nach, zu vermehrten Problemen, wie z.B. zum Gebrauch von nicht-geprüften Hausmitteln (Anleitung durch Videos auf Social-Media-Kanälen). Weiterhin kritisch zu betrachten wäre die Verlagerung des Erwerbs der Produkte auf den Online-Handel. Auch hier nimmt der Entwurf des BMU keinen Bezug.

Der im Entwurf aufgeführte Verweis auf das „hohe Gefährdungspotenzial für die menschliche Gesundheit, Nichtzielorganismen und die Umwelt“ durch die aufgeführten Biozide kann durch geeignete Anwendungsvorschriften minimiert werden und bedarf deshalb keinesfalls eines SelbstbedienungsVERBOTES.

Weiterhin verursacht diese neue Biozidverordnung Kosten, die mittelfristig sehr wohl auf den Endverbraucher umgelagert werden.

Die Kostenspirale wird durch den übertriebenen bürokratischen Aufwand immens angetrieben.

Denn der Entwurf des BMU trifft keinerlei Aussage zur konkreten organisatorischen Umsetzung der Anforderungen zur Abgabe von Biozid-Produkten.

Eine Konkretisierung der Organisationsabläufe würde zum Einen zeigen, dass innerhalb der vorgesehenen Übergangsfrist eine Umsetzung gar nicht möglich ist, zum Anderen würden bisher nicht kalkulierte Kosten offenbart.

Die Implementierung einer neuen Organisationsstruktur für die Sachkundeausbildung zu Bioziden, die Einführung von Kontrollmechanismen sowie die Bereitstellung und Pflege von Daten führen zu weit höheren Kosten als denen in der vom BMU vorgelegten Schätzung zum Erfüllungsaufwand.

Seite 1/3



Member of the
Confederation of European
Pest Management Associations

Bankverbindung

Kreissparkasse Steinfurt

BIC: WELADED1STF

IBAN: DE13 4035 1060 0073 8158 47

Ust-IdNr.

DE 212743500

Amtsgericht Essen

VR 5941

Vorstand

Thomas Loose

Thomas Müller

Dr. Heiko Heinz



Im Einzelnen möchten wir hier noch einmal auf die folgenden Punkte eingehen:

F: Weitere Kosten

Für die Wirtschaft fallen aufgrund der erforderlichen Sachkundeschulungen Schulungsgebühren in Höhe von einmalig 13,6 Mio. Euro und jährlich in Höhe von 623.325 Euro an. Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

Dem sprechen wir entgegen. Mehrkosten bzw. Verluste, die den Herstellern durch das geforderte Selbstbedienungsverbot entstehen, müssen langfristig „umgelagert“ werden. Hier befürchten wir weitreichendere Folgen, wie z.B. einen Abbau von Arbeitsplätzen. Darüber hinaus entstehen dem Handel weitaus mehr Kosten als berechnet.

Bei einer Durchschnittsöffnungszeit von 12 Stunden sind somit grundsätzlich 1,5 Vollzeitstellen pro Tag nötig, zusätzlich müssen Urlaubs- und Krankheitsvertretungen berücksichtigt werden. Ein Großteil der Arbeitnehmer*innen im stationären Handel sind jedoch Teilzeitkräfte, so dass sich hier allein die Investitionskosten durch Schulungen massiv erhöhen.

Eine Umverteilung der Kosten zu Lasten des Endverbrauchers ist in jedem Fall zu erwarten.

Abschnitt 3, Vorschriften über die Vergabe von Bioziden:

§ 9 Abs. 1

Die hier beschriebenen Mittel sind für den Schutz von Gebäuden und Gewerken. Durch die Abgabenbeschränkungen kann ein fortlaufender Schutz nicht mehr garantiert werden.

§9 Abs. 2 zusätzlich folgende Biozid-Produkte:

a) „Desinfektionsmittel [...], die nicht für eine direkte Anwendung bei Mensch und Tieren bestimmt sind“ sollten dennoch zu jederzeit, für jedermann zugänglich sein.

b) „Repellentien und Lockmittel“: Diese Stoffe werden eingesetzt in Haushalten um vorzubeugen. Hierzu zählen auch Pheromone zur spezifischen Insektenbekämpfung.

§ 9 Abs. 2 Dieser Absatz sollte ersatzlos gestrichen werden, weil er undifferenziert ist.

§ 16 Übergangsvorschrift:

(1) Die Vorschriften des zweiten Abschnitts und § 10 sind erst ab dem 1. Januar 2022 anzuwenden.

Sowie Artikel 3 Inkrafttreten:

(1) Artikel 2 Absatz 2 tritt am 31. Dezember 2021 in Kraft.

(2) Im Übrigen tritt die Verordnung am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Beide Daten sind, unter Berücksichtigung des erheblichen Verwaltungsaufwands, zu optimistisch und in unseren Augen nicht erfüllbar.

Begründung, A. Allgemeiner Teil

VI. Regelungsfolgen

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Die Berechnung des Aufwandes durch die BauA in Höhe von 40.000 Euro ist utopisch.

4. Erfüllungsaufwand

Aufgrund der Berechnung des zu geringen Personalaufwandes wird der Gesamtaufwand an Kosten den veranschlagten Erfüllungsaufwand bei weitem übersteigen.



Zu 3.: Einführung eines Selbstbedienungsverbots (§ 9)

Die veranschlagten 150 Euro Anschaffungskosten für einen abschließbaren Verkaufs-/Vitrinenschrank sind viel zu gering angesetzt. Desweiteren ist fragwürdig, ob in der vorgegebenen Zeit eine entsprechende Menge solcher Schränke verfügbar ist.

Zu 4.: Abgabe durch sachkundige Person sowie Beratung (§10)

Bei der Berechnung wird nicht davon ausgegangen, dass Öffnungszeiten der Filialen variieren und mitunter mehr als die veranschlagten zwei Angestellten geschult werden müssen.

6. Nutzen

Wie bereits vormalig erwähnt, wird im Entwurf des BMU der Nutzen der geplanten Regelungen hervorgehoben, „der in der Minderung von Risiken besteht, die durch die Anwendung von Biozid-Produkten [...] entstehen“.

Allerdings findet in der Gesamtbetrachtung der Nutzen der Produkte keinerlei Berücksichtigung.

Für die Berechnung des bezifferbaren Nutzen der Verordnung führt das BMU die „Vermeidung von Kosten für die Heilbehandlung von Menschen und Haustieren im Falle von Vergiftungen sowie Produktionsausfallkosten aufgrund von Vergiftungen von Arbeitnehmenden durch Schädlingsbekämpfungsmittel“ an.

An dieser Stelle sei zu erwähnen, dass die zugrunde gelegten Zahlen von Vergiftungen keine erkennbaren Rückschlüsse zulassen, aus welchem Anwendungsbereich (Anwendung von Bioziden in der Landwirtschaft, im gewerblichen oder privaten Bereich) sie resultieren. Die vorgelegte AOK-Statistik von 2008 (!) ist in ihrer Tragweite zur Begründung der Neuverordnung zu veraltet und demnach anzuzweifeln; eine aktuelle Studie sollte hier belegbare Zahlen liefern.

Somit sind die vom BMU vorgelegten Zahlen zur Begründung der Neuverordnung sowohl aus medizinischen als auch wirtschaftlichen Gesichtspunkten nicht realistisch und bedürfen vor Einführung einer solchen Verordnung mit entsprechend gravierenden Auswirkungen einer dringenden objektiven Revision.

Der vom BMU vorgelegte Verordnungsentwurf zeigt unserer Meinung in weiten Teilen keine Plausibilität.

Die geplanten Änderungen sind in der vorgegebenen Zeit nicht umsetzbar; der hervorgerufene Verwaltungsaufwand verbunden mit hohen Kosten für Hersteller, Handel und Steuerzahler steht in keinem Verhältnis zu einem nachhaltigen Nutzen für Mensch, Tier und Umwelt.

Essen, Oktober 2020